

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 27. Jänner 2012

3. Stück

3. Verordnung: Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (WMG-VO); Änderung

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) geändert wird

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 6/2011, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO), LGBl. für Wien Nr. 39/2010, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 9/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 752,94“ der Betrag „EUR 773,26“.
2. In § 1 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „EUR 188,24“ der Betrag „EUR 193,32“.
3. In § 1 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages „EUR 101,64“ der Betrag „EUR 104,40“.
4. In § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 564,71“ der Betrag „EUR 579,95“.
5. In § 1 Abs. 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „EUR 141,18“ der Betrag „EUR 144,99“.
6. In § 1 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Betrages „EUR 76,24“ der Betrag „EUR 78,29“.
7. In § 1 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Betrages „EUR 50,82“ der Betrag „EUR 52,20“.
8. In § 1 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 376,47“ der Betrag „EUR 386,63“ und an Stelle des Betrages „EUR 94,12“ der Betrag „EUR 96,66“.
9. In § 1 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 203,29“ der Betrag „EUR 208,78“.
10. In § 1 Abs. 5 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 374,02“ der Betrag „EUR 376,26“.
11. In § 2 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 282,00“ der Betrag „EUR 289,00“.
12. In § 2 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 295,00“ der Betrag „EUR 303,00“.
13. In § 2 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 313,00“ der Betrag „EUR 321,00“.
14. In § 2 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 330,00“ der Betrag „EUR 338,00“.
15. In § 3 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „EUR 374,02“ der Betrag „EUR 376,26“ und an Stelle des Betrages „EUR 55,00“ der Betrag „EUR 60,00“.
16. In § 3 lit. b tritt an die Stelle des Betrages „EUR 374,02“ der Betrag „EUR 376,26“ und an Stelle des Betrages „EUR 130,00“ der Betrag „EUR 135,00“.
17. In § 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 3.764,70“ der Betrag „EUR 3.866,30“.
18. In § 5 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 112,94“ der Betrag „EUR 115,99“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.